

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale

Band: 104 (2010)

Artikel: Kontinuitäten und Brüche : am Beispiel der Genfer Hexereiverfahren an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert

Autor: Modestin, Georg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kontinuitäten und Brüche – am Beispiel der Genfer Hexereiverfahren an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert

Georg Modestin

Das Unterscheiden von Epochen gehört zu den Grundlagen historiographischen Handelns. Gleichzeitig besteht ein grundsätzlicher Konsens darüber, dass jede Einteilung problematisch ist, da sich Veränderungen in unterschiedlichen menschlichen Gesellschaften, ja selbst im Innern ein und derselben Gesellschaft je nach Bereich verschieden rasch einstellen. Diese Ungleichzeitigkeit führt dazu, dass Epochenschnitten insofern etwas Willkürliches anhaftet, als sich immer wieder Kontinuitäten über eine festgelegte Zäsur hinweg ausmachen lassen. Bei Reinhart Koselleck lautet der Befund:

«Jede Epochengliederung hat etwas Missliches an sich. Zahlreiche Unstimmigkeiten müssen in Kauf genommen werden, weil sich die jeweils angebotenen Einteilungen nicht mit allen geschichtlichen Befunden zur Deckung bringen lassen».¹

Ein «natürliches» Exerzierfeld für das Nachdenken über die Pertinenz derartiger Gliederungen ist die Reformation, die sich mit ihrer neuen Heilslehre, ihrem veränderten Kirchenverständnis und der generellen «Entzauberung» des Alltags als Epochenschnitt geradezu anbietet – in erster Linie selbstredend dort, wo sie erfolgreich war, indirekt aber auch dort, wo sie sich nicht durchzusetzen vermochte, indem sie als Auslöserin beziehungsweise Beschleunigerin der katholischen Reformbestrebungen diente. Sicher, gewisse Veränderungen – zu nennen sind beispielsweise die Abschaffung der Messe, die Auflösung der Klöster oder der Bildersturm – kamen gewissermassen «über Nacht»; andere zogen sich ungleich länger hin, so die angesprochene Entzauberung des von den «semi-magischen» Ritualen der mittelalterlichen Kirche – sprich: von der Verwendung verschiedenster Sakramentalien – geprägten Alltags. In seinem 1971 erstmals erschienenen magistralen Werk «Religion and the Decline of Magic» zeichnet Keith Thomas am Beispiel von England ein in dieser Hinsicht differenziertes Bild: Einer-

¹ Reinhart Koselleck, Das achtzehnte Jahrhundert als Beginn der Neuzeit, in: ders./Reinhart Herzog (Hg.), Epochenschwelle und Epochenbewusstsein, München 1987, 269–282 (Zitat: 269).

seits unterstreicht er die Schnelligkeit, mit der sich gewisse Kreise von den «alten» kirchlichen Riten abwandten, andererseits verweist er auf das klandestine Überleben solcher Riten weit über die eigentliche Reformationszeit hinaus² – ja, das ganze Buch lässt sich als Studie über die lange Dauer des im Titel angesprochenen «Niedergangs der Magie» lesen.

Frühe Hexenverfolgungen im Bistum Genf

Unser eigenes Beobachtungsfeld, in dem wir der Frage nach den Kontinuitäten und Brüchen in der Reformationszeit nachspüren wollen, ist die Verfolgung angeblicher Hexer und Hexen in der Diözese Genf. Diese eignet sich aus doppeltem Grund für unser Vorhaben: Zum einen liegen hier gut aufgearbeitete Prozessakten für die Zeit unmittelbar vor beziehungsweise unmittelbar nach der Reformation vor; zum anderen – und das ist ein besonderer Glücksfall – schält sich aus den Quellen ein Beispiel einer in dieser Länge selten dokumentierten personellen Kontinuität heraus, wodurch die Betrachtung von der Ebene abstrakter Strukturen auf diejenige konkreter Lebenswege herunter gebrochen werden kann.

Als Teil des Westalpenbogens gehörten Genf und seine Diözese, die sich auf das heutige Departement Haute-Savoie erstreckte, zu den Kerngebieten der frühen, das heisst spätmittelalterlichen, Hexenverfolgungen.³ Die Prozessführung lag in den Händen von Inquisitoren aus dem Predigerorden, die sich aber vorgängig der Mitwirkung des Ortsbischofs und des jeweiligen weltlichen beziehungsweise kirchlichen Herrschaftsträgers versichern mussten. Ihr «Hauptquartier» besaßen die Inquisitoren, die auch für die Diözesen Lausanne und Sitten – dort allerdings nur für das savoyisch beherrschte Unterwallis – zuständig waren, im Lausanner Dominikanerkonvent. Nachdem die Inquisitoren Ulric de Torrenté und Pierre d'Aulny noch selbst in der Diözese Genf aktiv geworden waren – Ulric 1430 in Genf selber, freilich nicht in einem Hexereifall, Pierre 1446 an den Gestaden des Sees von Annecy, in den Besitzungen des Benediktinerpriorats von Talloires – ist nach der Mitte des 15. Jahrhunderts eine territoriale Ausdifferenzierung zu beobachten. Ab dieser Zeit wurden die Ermittlungen in der Diözese Genf einem Bruder aus dem Genfer Predigerkloster übertragen, der als Vizeinquisitor des Lausanner Inquisitors amtete. Als erster dieser Genfer Vizeinquisitoren ist Pierre Ginod belegt, der 1455 wiederum in den Besitzungen der Benediktiner von Talloires auftaucht, bevor er 1458–1459 in Chamonix, Zentrum einer kleinen, dem gleichnamigen Benediktinerpriorat gehörenden Herrschaft, aktiv

² Keith Thomas, *Religion and the Decline of Magic. Studies in Popular Beliefs in Sixteenth- and Seventeenth-Century England*, London 1991 (Taschenbuchausgabe), Kap. «The Impact of the Reformation», 58–89.

³ Siehe Louis Binz, *Les débuts de la chasse aux sorcières dans le diocèse de Genève*, in: *Bibliothèque d'Humanisme et de Renaissance*, 59, Nr. 3 (1997), 561–581; Isabelle Jeger, *Répression de la sorcellerie dans la région genevoise avant la Réforme*, in: *Hexen, Herren und Richter. Die Verfolgung von Hexern und Hexen auf dem Gebiet der heutigen Schweiz am Ende des Mittelalters*, hg. von Georg Modestin und Kathrin Utz Tremp, *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte [SZG]*, 52 (2002), 103–162, hier 127–132.

wurde. An der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert etablierte sich dann, gleichsam als Lausanner Ableger, eine eigenständige Genfer Inquisition, der aber keine lange Existenz mehr beschieden sein sollte.⁴

Eine Etappe auf dem Weg zur Ablösung der Genfer Inquisition vom Lausanner Mutterhaus könnte die Einsetzung von zwei *viceinquisitores generales* gewesen sein, die 1497 und 1498 nahezu zeitgleich in den Diözesen Lausanne und Genf aktenkundig werden. In der Tat ist diese ungewöhnliche Titulatur ansonsten nur ein weiteres Mal belegt, und zwar – vielleicht nicht zufällig – bereits in einem Genfer Zusammenhang: 1487 wurde der Genfer Dominikaner Hugues Alexii als «Generalvizeinquisitor in der Stadt und Diözese Genf» in Rolle tätig.⁵ Was die zehn Jahre später aktiven Generalvizeinquisitoren angeht, so ging im Bistum Genf der örtliche Dominikaner Jean Guynod vom 21. November bis zum 15. Dezember 1497 gegen eine der Hexerei bezichtigte Frau aus der bischöflichen Herrschaft («mandement») Peney vor⁶; im Bistum Lausanne präsierte Guynods Lausanner Ordensbruder François Fossaud als Generalvizeinquisitor Ende 1498 vier Verfahren in der Herrschaft von Dommartin, die dem Lausanner Domkapitel gehörte.⁷ Auffälligerweise enthielt seine Titulatur nach wie vor auch die Diözese Genf, womit sie wenigstens *de facto* bereits überholt war.

Im Sommer 1499 hielt sich Guynod, nunmehr «einfacher» Vizeinquisitor, von Neuem in Peney auf und sass dort über einen Mann und eine Frau zu Gericht.⁸ Wer uns dabei interessiert, ist aber weniger der Inquisitor als der Notar, der alle drei von Guynod in Peney geleiteten Verfahren zu Papier brachte. Es handelt sich um den Genfer Jean Butin, der allem Anschein nach mit Guynod sowie dessen – 1487 bereits als Vizeinquisitor erwähnten – Ordensbruder Hugues Alexii ein «Team» bildete. Letzterer wirkte in Peney als Glaubensprokurator, das heisst als Ankläger.

⁴ Zur Organisation der Westschweizer Inquisition zuletzt Georg Modestin, *Un inquisiteur pour trois diocèses: le couvent dominicain de Lausanne et la répression de la sorcellerie en Suisse romande au XV^e siècle*, in: *Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands*, 64 (2007), 59–71; ders., *L'inquisition romande et son personnel. Une étude prosopographique*, in: *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande. Le registre Ac 29 des Archives cantonales vaudoises (1438–1528). Textes réunis par Martine Ostorero et Kathrin Utz Tremp en collaboration avec Georg Modestin*, Lausanne 2007, 315–411 (349–385 enthalten biographische Abrisse zu sämtlichen in der Westschweiz tätig gewordenen Inquisitoren und Vizeinquisitoren mit den entsprechenden Einzelnachweisen).

⁵ Modestin, *L'inquisition romande et son personnel* (wie Anm. 4), 379–380.

⁶ Siehe Sophie Simon, «Si je le veux, il mourra!». *Maléfices et sorcellerie dans la campagne genevoise (1497–1530)*, Lausanne 2007, 152–167. Jean Guynod wird zu Beginn der ersten Sitzung als *viceinquisitor generalis* in Stadt und Diözese Genf bezeichnet (152).

⁷ Die Akten dieser vier Prozesse liegen ediert vor bei Laurence Pfister, *L'enfer sur terre. Sorcellerie à Dommartin (1498)*, Lausanne 1997.

⁸ Siehe Simon, «Si je le veux, il mourra!» (wie Anm. 6), 168–189.

Jean Butin

Wir haben andernorts bereits auf die Bedeutung der Notare für den reibungslosen Verfahrensablauf an Inquisitionstribunalen hingewiesen. Einige davon waren mehr als «nur» Schreiber und entwickelten sich zu eigentlichen Experten. Als Beispiel haben wir den Lausanner Notar Claude Burritaz hervorgehoben, der 1448 die Prozesse der Hexenjagd in der Gegend um Vevey, soweit erhalten, mitschrieb, bevor er 1465 als Kommissar der Inquisition selbst eine Voruntersuchung in Châtel-Saint-Denis durchführte.⁹ Was nun aber Jean Butin betrifft, so ist sein Wirken im Dienste der Inquisition – und nach deren reformationsbedingtem Ende – im Dienste der Hexenverfolgung schlechthin ungleich länger und vielfältiger als dasjenige von Burritaz, was ihm den Ruf des «zweifelloos besten Genfer Fachmanns in Hexereianglegenheiten»¹⁰ eingebracht hat. Seine Laufbahn ist von Sophie Simon, der Editorin der Hexereiverfahren von Peney, in Anlehnung an Galiffes «Notices généalogiques» summarisch nachgezeichnet worden¹¹, wobei die – seit dem Erscheinen von Galiffe edierten – Genfer Ratsprotokolle verschiedentlich Präzisierung erlauben. Da wir aber diese Protokolle vor allem im Hinblick auf Butins Anteil an den Hexenverfolgungen durchgekämmt haben, bleibt auch der hier von uns vorgelegte erweiterte biographische Abriss vorläufig und ersetzt die noch zu erarbeitende Lebensbeschreibung dieses in den Ratsquellen zuweilen allgegenwärtigen Genfer Notars und Amtsträgers nicht.

Angesichts von Butins Erfahrungen im Führen von Prozessen, die er sich spätestens 1497 und 1499 in Peney aneignete, erstaunt es nicht weiter, dass er am 14. Juni 1504 unter den Ratsherren fungierte, die sich im Château de l'Île, Sitz des Genfer Vidomne (Vizedominus), zusammenfanden, *pro justicia de detentis ministranda*.¹² Im Jahr darauf, 1505, wird er von seinen Biographen als Schreiber am Gericht desselben Vidomne geführt, der hauptsächlich in Zivilsachen urteilte und dessen Amt die Grafen beziehungsweise Herzöge von Savoyen zwischen 1306 (spätestens) und 1527 – Jahr der Ablösung des Vidomnats durch ein städtisches Gericht – als bischöfliches Lehen innehatten.¹³ 1508, so die bisherige Literatur, sei Butin Mitglied des Rates der Fünzig gewesen. Zu Beginn des Jahres 1520 wird im Rat die Frage der Inkompatibilität seiner Funktionen diskutiert: Die beiden «neuen» Sekretäre (*secretarii novi*) des Vidomnats, Etienne Joly und

⁹ Siehe Georg Modestin/Martine Ostorero, Le notaire, figure oubliée de l'Inquisition. L'exemple du diocèse de Lausanne (XV^e siècle), in: Lucien Faggion/Anne Mailloux/Laure Verdon (Hg.), Le notaire entre métier et espace public en Europe VIII^e-XVIII^e siècle, Aix-en-Provence 2008, 29–41.

¹⁰ R. Christinger, Un procès genevois de sorcellerie inédit. Texte annoté, établi par J. E. Genequand, in: Genava N.S., 17 (1969), 113–138 (Zitat: 116).

¹¹ Siehe Simon, «Si je le veux, il mourra!» (wie Anm. 6), 253, basierend auf Notices généalogiques sur les familles genevoises depuis les premiers temps jusqu'à nos jours par J.-A. Galiffe. Tome second, 2^e édition revue et complétée, Genf 1892, 77–78.

¹² Registres du Conseil de Genève [RCG], tome 6, publ. par Emile Rivoire, Victor van Berchem et Léon Gautier, Genf 1916, 198.

¹³ Zum Genfer Vidomnat siehe Jean-François Poudret, Coutumes et coutumiers. Histoire comparative des droits des pays romands du XIII^e à la fin du XVI^e siècle. Partie I: Les sources et les artisans du droit, Bern 1998, 366–371.

Jean Butin, seien nämlich gleichzeitig Kastellan (Joly) beziehungsweise *procurator fiscalis* (Butin) im savoyischen Amt Gaillard, was nicht hingenommen werden könne.¹⁴ Offenbar befürchtete der städtische Rat eine zu starke Machtballung in den Händen einzelner den Herzögen von Savoyen verpflichteter Amtsleute. Einige Tage später kam der Fall nochmals vor den Rat¹⁵; danach verliert sich seine Spur. Was immer auch seine Konsequenzen gewesen sein mögen, Butins Verbindung zum Vidomne blieb erhalten, da er am 4. November 1522 als dessen *consecretarius* belegt ist, als er sich weigerte, den Genfer *sindici* einen mutmasslichen Dieb auszuliefern¹⁶; ja, laut Galiffe und Simon sei Butin 1523 sogar als Vertreter des Vidomne aktiv geworden.

Vom Frühjahr bis zum Spätherbst 1521 befanden sich sowohl Butin als auch Joly in ernststen Schwierigkeiten. Grund dafür war eine offene Schuld bei der Stadt (*pro pecuniis per eos communitati debitis*). Dieser Ausstand, der zumindest Butin ins Gefängnis brachte, aus dem er aber alsbald entweichen konnte, scheint auf eine wohl eingezogene, aber nur unvollständig an die Stadt abgeführte Weinsteuer (*ex resta gebelle vini*) zurückzugehen, wobei der Ursprung der ganzen Angelegenheit unklar bleibt – insbesondere die Frage, ob und wie ein gewisser Henri Embler darin verwickelt war, der seinerseits Forderungen gegenüber Butin und Joly erhob.¹⁷ Im Verlauf des Oktobers 1521 scheint es dann aber zu einem raschen Interessenausgleich gekommen zu sein: Am 4. Oktober beschloss der Rat, dass die Kosten für das *instrumentum iudicii registratum ad opus communitatis contra Jolyti et Buctin* – möglicherweise das Urteil, das den Streit beendete – in einem ersten Schritt vom Seckelmeister (*thesaurarius*) zu begleichen seien, bevor man sich an den beiden selbst schadlos halten wolle.¹⁸ Und schon am 1. November trat Butin, in welcher Funktion geht aus dem Ratsregister nicht hervor, mit «Informationen» auf, die er in einem aufsehenerregenden Mordfall gesammelt hatte. Die Täter, offenbar Diener des Abtes der Augustinerchorherren von Abondance, hatten sich nämlich in die Kathedrale geflüchtet, was die Frage nach der Anwendung des Kirchenasyls (*immunitas ecclesie*) aufwarf.¹⁹

Anfangs März 1530 kehrte Jean Butin nach Peney zurück, wo er eine Massenbefragung aufnahm, während der in nur wenigen Tagen siebzig Personen die Namen von Hexereverdächtigten zu Protokoll gaben.²⁰ Sich selbst bezeichnete er

¹⁴ RCG, tome 8, publ. par Théophile Dufour, Emile Ravoire et Léon Gautier (†), Genf 1922, 407 (1520, Jan. 5). – Galiffe und Simon (wie Anm. 6) führen Butin bereits 1519 als «procurateur fiscal» in Gaillard, was durchaus zutreffen könnte, hingegen erst 1522 als Sekretär des Vidomnats, was sicher korrigiert werden muss.

¹⁵ RCG 8 (wie Anm. 14), 408 (1520, Jan. 13): Butin und Joly sollten unter Eid aussagen, wer ihnen mitgeteilt habe, dass er sich über sie, Butin und Joly, beim Vidomne beschweren wolle, damit sie das genannte (Sekretärs-)Amt verlören.

¹⁶ RCG, tome 9, publ. par Emile Ravoire et Victor van Berchem, Genf 1925, 226.

¹⁷ RCG 9 (wie Anm. 16), 71 (1521, Mai 17); 95 (1521, Juli 30); 96 (1521, Aug. 2); 97 (1521, Aug. 9); 99–100 (1521, Aug. 16), und 103 (1521, Aug. 27).

¹⁸ RCG 9 (wie Anm. 16), 113.

¹⁹ RCG 9 (wie Anm. 16), 124.

²⁰ Das Protokoll dieser Befragung ist ediert bei Simon, «Si je le veux, il mourra!» (wie Anm. 6), 190–241.

in den Akten wechselweise als *procurator fidei* (Glaubensprokurator) und Sekretär beziehungsweise Notar und Kommissar²¹, wobei die erstgenannte Bezeichnung erstaunt, war sie doch für den Ankläger, meist ein Vertreter des Predigerordens, im Inquisitionstribunal bestimmt. Die «Titelanmassung» Butins, der, wie wir gesehen haben, der Inquisition einst als Schreiber gedient hatte, erklärt sich wohl durch deren Auseinanderbrechen am Vorabend der Reformation: In der Tat befand sich der Genfer Dominikanerkonvent seit Ende 1528 unter der zunehmend enger werdenden Überwachung durch den Rat.²² Die Massenbefragung von Peney ist denn auch nicht der Initiative eines Inquisitors zuzuschreiben, sondern geschah im Namen des – im Übrigen dauerabwesenden – Bischofs Pierre de La Baume²³, der durch einen Vikar (*in causis et matheria fidei in civitate et diocesi Gebennensi vicarius auctoritate ordinaria deputatus*)²⁴ in der Person von Bruder François de Saint-Martin vertreten wurde.

1534 gehörte Butin, Galiffe und Simon zufolge, den Zweihundert an; im Jahr darauf sei er Mitglied des Rats – der Fünfundzwanzig? – gewesen und habe als «juge des Trois Châteaux» das Richteramt in den bischöflichen Herrschaften Peney, Jussy und Thiez innegehabt. Zumindest die letzte Angabe lässt sich falsifizieren. Zwar war Butin tatsächlich als «juge des Trois Châteaux» im Amt, doch erst nach deren sukzessiven Besetzung durch die Genfer von Anfang Februar bis Mitte März 1536.²⁵ Butins Einsetzung scheint den Bedürfnissen des Augenblicks geschuldet gewesen zu sein: Am 15. März 1538 wurde er vom Rat wegen zwei Gefangener nach Jussy entsandt, «resoluz que mons^r le procureur Buctini soyt juge et present en leur deposicion et prossès»; zugleich wurde er auch zum «juge des Troys Chasteau» bestimmt.²⁶

In Thiez, einer der drei ehemals bischöflichen Herrschaften, scheint die Einführung der Reformation auf besonderen Widerstand gestossen zu sein. Nichtsdestotrotz wurden die Bewohner vom Bischof von Genf – allem Anschein nach versehentlich – exkommuniziert, worüber sie sich Anfang April 1536 bei dem von der Genfer Herrschaft eingesetzten Kastellan beschwerten. Der Rat, dem daran gelegen war, seine Gerichtsbarkeit in geistlichen Angelegenheiten zu demonstrieren, reagierte am 7. April mit der Erklärung, dass die Exkommunikation durch den Bischof oder den Papst keine Geltung habe und dass sich die Leute

²¹ Simon, «Si je le veux, il mourra!» (wie Anm. 6), 190 und 240.

²² Zur Geschichte des Genfer Predigerklosters in der Reformationszeit siehe *Helvetia Sacra* [im Folgenden: HS] IV/5: Die Dominikaner und Dominikanerinnen in der Schweiz, red. von Petra Zimmer unter Mitarbeit von Brigitte Degler-Spengler, Basel 1999, 366–369 (C. Santschi).

²³ Zu diesem siehe HS I/3: Le diocèse de Genève, par Louis Binz, Jean Emery et Catherine Santschi, rédaction Jean-Pierre Renard, Bern 1980, 113–114 (L. Binz).

²⁴ Simon, «Si je le veux, il mourra!» (wie Anm. 6), 190.

²⁵ Zu den politischen Ereignissen zusammenfassend *Crises et révolutions à Genève 1526–1544*. Ouvrage publié sous la direction de Catherine Santschi par Sandra Coram-Mekkey, Christophe Chazalon et Gilles-Olivier Bron, Genf 2005, hier 17–21.

²⁶ *Registres du Conseil de Genève à l'époque de Calvin* [RCG Calv.], tome 3/vol. 1. Texte établi et annoté par Sandra Coram-Mekkey, avec le concours de Paule Hochuli Dubuis et Gilles-Olivier Bron, Genf 2006, 178. Zur Sache auch Matthieu de La Corbière/Martine Pignet/Catherine Santschi, *Terres et châteaux des évêques de Genève. Les mandements de Jussy, Peney et Thiez des origines au début du XVII^e siècle*, Annecy/Genf 2001, 413–414, 429.

von Thiez als absolviert betrachten könnten. Abraham Ruchat zufolge soll es sich beim genannten Kastellan um Jean Butin gehandelt haben²⁷, was aber mehr als fraglich ist, da erst am 6. März 1536 der Genfer Bürger François Fabri ins genannte Amt eingesetzt worden war.²⁸

Soweit die Kurzbiographie von Jean Butin, der seit den 1530er Jahren immer wieder Einzelpersonen in deren Rechtshändeln als Prokurator vertrat²⁹ und bis zum 26. April 1554 lebte. Als Kuriosität sei noch erwähnt, dass Butin seine Ämter und Funktionen lange innehatte, ohne überhaupt Genfer Bürger zu sein. Erst am 12. Februar 1538 wurde seine weitere Zugehörigkeit zum Rat der Sechzig von der Erwerbung des Bürgerrechts abhängig gemacht, die alsbald, am 7. Juni, erfolgte.³⁰

Im Dienst der Hexenverfolgung

Sophie Simon – und zum Teil auch mir selbst³¹ – ist entgangen, dass Butin noch weit häufiger mit Hexereisachen in Berührung kam, als in den von ihr edierten Quellen dokumentiert ist. Wir legen hier eine erweiterte Zusammenstellung vor, der letztlich aber auch nur der Charakter einer Zwischenbilanz zukommt, die durch neue Archivfunde jederzeit ergänzt werden kann. Von diesem Umstand glücklicherweise nicht betroffen ist das grundsätzliche Interesse des Dossiers, das in erster Linie darauf beruht, dass Jean Butin sowohl vor als auch nach der Genfer Reformation mit dem Hexereidelikt befasst war: Nach den drei Prozessen von 1497 und 1499 im Mandement Peney begegnet uns Butin 1502 erneut im Gefolge eines dominikanischen Inquisitors, nämlich des Genfer Vizeinquisitors Etienne de Genthod, den er als *secretarius* in die geistliche Herrschaft der regulierten Augustinerchorherren von Abondance in der Haute-Savoie begleitete. Am 10. September überliess Etienne de Genthod eine geständige «Hexe» dem weltlichen Arm, der von einem äbtischen Dienstmann repräsentiert wurde.³²

Nach einer längeren Unterbrechung ist Butin 1527 wieder in Verbindung mit Etienne de Genthod belegt, der diesmal den Titel eines Inquisitors in der Stadt und Diözese Genf trug: Am 13. April überliess der Glaubensrichter in Genf eine weitere «Hexe» dem weltlichen Arm, währenddem Butin die Niederschrift des Urteils oblag.³³ Drei Jahre später, im Frühjahr 1530, brachte er die bereits er-

²⁷ Abraham Ruchat, *Histoire de la Réformation de la Suisse. Première partie 1516 à 1536, tome quatrième*, Nyon/Paris/Lausanne 1836, 126–127.

²⁸ Zu dieser Angelegenheit siehe de La Corbière/Piguet/Santschi, *Terres et châteaux des évêques de Genève* (wie Anm. 26), 400 und 416; siehe auch Paul-E. Martin, *Trois cas de pluralisme confessionnel aux XVI^e et XVII^e siècles*. Genève – Savoie – France, Genf 1961, 37.

²⁹ Die entsprechenden Stellen lassen sich in den RCG und RCG Calv. über die Namenregister s. v. Butin erschliessen.

³⁰ RCG Calv. 3/1, 89 und 305.

³¹ Modestin, *L'inquisition romande et son personnel* (wie Anm. 4), 392.

³² Jean Mercier, *L'abbaye et la vallée d'Abondance*, in: *Mémoires et documents publiés par l'Académie salésienne*, 8 (1885), 1–380, hier 358–360, Nr. 25.

³³ Das Urteil ist wiedergegeben bei Joseph Hansen, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter*, Bonn 1901, reprographi-

wähnte Massenbefragung in Peney zu Papier, wobei wir bereits auf seine Selbstbetitelung als *procurator fidei* hingewiesen haben. Interessanterweise trug er denselben Titel nochmals drei Jahre später, im Juni 1533, in einer komplizierten Affäre erneut. Was war geschehen?

Im Register des Rates vom 18. Juni 1533 ist zu erfahren, dass der bischöfliche Kastellan von Peney einen Mann namens Louis Vaulet gen. Coennod innerhalb des Genfer Hoheitsgebietes (*infra limites civitatis*) festgenommen hatte, und zwar unter Verletzung (*enervatio*) der städtischen Freiheitsrechte. Auf die Intervention des Rates hin überstellte er den Gefangenen am 19. Juni den Genfer *sindici*.³⁴ Acht Tage später, am 27. Juni, nach der Mittagszeit, eröffneten die bischöflichen Beamten – namentlich erwähnt werden der *procurator fiscalis* Nicod de Prato, Jean Lect, der bischöfliche Lehensverwalter (*admodiator fructuum episcopaliū*), sowie Nicolas Pernet, *notarius scribanie fiscalis* – den Genfer Stadtvätern, Vaulet habe sich selben Tags zur None, das heisst unmittelbar zuvor, im Kerker mit einem Strick erwürgt. Der Verzweiflungstat vorausgegangen war ein Verhör durch den ungenannten «Inquisitionsvikar» (*vicarius inquisitionis fidei*), bei dem es sich nicht mehr um einen Vertreter der dominikanischen Inquisition gehandelt haben dürfte – der Genfer Dominikanerkonvent stand zu diesem Zeitpunkt unter der Aufsicht des Rats –, sondern um einen bischöflichen Amtsträger, möglicherweise jenen Bruder François de Saint-Martin, der drei Jahre zuvor als bischöflicher Vikar *in causis et matheria fidei* die Reihenbefragung in Peney veranlasst hatte.

Vaulet muss unter dem Druck des Verhöres zusammengebrochen sein, wobei davon auszugehen ist, dass sein Akt als Schuldeingeständnis gewertet wurde. Jedenfalls erklärte ihn der Vikar zum «Häretiker» und Selbstmörder, der als solcher durch die weltlichen Richter zu verurteilen sei. Doch anstatt sich als Gericht zu konstituieren und auf der Grundlage des vom Vikar gefällten Urteils gegen den Toten vorzugehen, protestierten die *sindici* am 28. Juni in Gegenwart von Jean Lect, Nicod de Prato, Jean Butin, hier als *procurator inquisitionis fidei* bezeichnet, und Jean Porteri, dem Inquisitionsschreiber (*inquisitionis secretarius*), gegen das ganze Verfahren, das gegen Recht und Gepflogenheiten (*usus et franchisesie*) verstosse. Offenbar wurde – entgegen dem Wunsch des Vikars – kein herrschaftliches Verfahren gegen den Toten angestrengt; vielmehr wurde sein Körper, nachdem er von drei Barbieren und *chirurgici* beschaut worden war, vom Henker still unter dem Galgen verscharrt, womit auch die Frage nach der Konfiszierung von Vaulets Besitztümern erstickt wurde.³⁵

Eine unverhoffte Beleuchtung erfährt dieser Fall durch die Akten der Reihenbefragung in Peney, die von Jean Butin drei Jahre zuvor protokolliert worden war: Der Notar Nicolas Balli sagte dazumal aus, er halte genannten Louis Vaulet (in der Edition als Vanlet transkribiert) für einen Häretiker – sprich: einen Hexer –,

scher Nachdruck, Hildesheim 1963, 513–515, Nr. 69a; siehe dazu: Christinger, Un procès genevois de sorcellerie inédit (wie Anm. 10), 118.

³⁴ RCG, tome 12, publ. par Emile Rivoire et Victor van Berchem, Genf 1936, 293.

³⁵ RCG, tome 12 (wie Anm. 34), 301–302.

wobei er vergleichsweise nichtige Gründe für seinen Verdacht anführte: Zum einen habe er sich nach der Begegnung mit Vaulet, der sich in einem Streit als Vermittler angeboten hatte, krank gefühlt, zum anderen habe Vaulet die Existenz von Häretikern angezweifelt. Dazu habe er vom Hörensagen vernommen, der Angeschuldigte habe vermittels seiner «teuflischen Kunst» in jenem Jahr im «bourg» Saint-Gervais, einem am rechten Rhoneufer gelegenen Stadtteil von Genf, die Pest verbreitet.³⁶ Es ist zweifelhaft, ob Vaulet allein aufgrund dieser Befragung in die Fänge der Justiz geriet, wurde er doch nur einmal denunziert, währenddem andere bei derselben Befragung wiederholt angeschwärzt wurden.³⁷ Andererseits kann Ballis Aussage auch als Echo «in der Luft liegender» Verdächtigungen gelesen werden, insbesondere der Pestvorwurf, auf den wir noch zu sprechen kommen. Hier sei bloss erwähnt, dass 1530 in Genf tatsächlich ein «Pestkomplott» aufgedeckt wurde.³⁸

Aus Nicolas Ballis Worten geht hervor, dass der von ihm Beschuldigte in Genf wohnte, und zwar im «bourg» Saint-Gervais. Dieser Umstand erklärt die scharfe Reaktion des Rats, nachdem Vaulet vom bischöflichen Kastellan von Peney ebendort festgesetzt worden war. Wie heftig städtische Obrigkeiten gegen die Verletzung ihrer Rechte beziehungsweise dessen, was sie als ihre Rechte betrachteten, durch den Bischof oder die Inquisition reagieren konnten, haben wir andernorts am Beispiel einer anderen Bischofsstadt, Lausanne³⁹, gezeigt.

Dass sich der Name von Vaulet bereits 1530, also drei Jahre vor dessen Tod, in einer Inquisitionsquelle findet, steht für das Erinnerungsvermögen der Inquisition, das sich auf die von ihr angesammelten Aktenbestände stützen konnte. Für eine personelle Kontinuität steht Jean Butin, dessen 1533 verwendete Amtsbezeichnung *procurator inquisitionis fidei* bereits drei Jahre zuvor in Peney aufgefallen ist (Butins Anteil am Selbstmord von Louis Vaulet wollen wir uns lieber nicht allzu konkret ausmalen, da es den Glaubensprokuratoren oblag, die Angeklagten in die Enge, das heisst zu einem Geständnis, zu treiben).

Allem Anschein nach war Butin nach der Auflösung der dominikanischen Inquisition – nach 1527 ist in Genf kein Dominikanerinquisitor mehr belegt – hierarchisch aufgestiegen: Das durch den Ausfall der Dominikaner entstandene Vakuum wurde von einer lokalen, rein bischöflichen Inquisition⁴⁰ ausgefüllt, in

³⁶ Simon, «Si je le veux, il mourra!» (wie Anm. 6), 198.

³⁷ Siehe Simon, «Si je le veux, il mourra!» (wie Anm. 6), 115.

³⁸ Siehe François Marc Burgy, *L'affaire des engraisseurs de 1545 à Genève*, in: SZG, 37 (1987), 33–64, hier 37–38.

³⁹ Siehe Georg Modestin, *Contrôler la mémoire. Une contribution à l'histoire des relations entre les Lausannois et leur évêque à travers des sources inquisitoriales (1477–1479)*, in: *La mémoire du temps au Moyen Age. Etudes réunies par Agostino Paravicini Bagliani*, Florenz 2005, 371–388; Georg Modestin/Clémence Thévenaz Modestin, «Ad comburendum dictum cadaver». *L'affaire Jean Huguet* et les procès lausannois au tournant des années 1480, in: *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande* (wie Anm. 4), 459–480.

⁴⁰ Die Gegenüberstellung einer «dominikanischen» und einer «bischöflichen» Inquisition dient hier der Hervorhebung des institutionellen Bruches. Sie darf aber nicht verschleiern, dass die unter dem Vorsitz eines dominikanischen Inquisitors tagenden Tribunale bicephal waren, das heisst, dass in ihnen stets auch der Ortsbischof vertreten war. In diesem Sinn besass selbst die «dominikanische» Inquisition eine bischöfliche Komponente.

deren Dienst der ehemalige Inquisitionsschreiber und nunmehrige Glaubensprokurator von seinen früheren Erfahrungen zehren konnte. In beschränkterem Mass trifft diese Promotion auch auf den 1533 als Inquisitionsschreiber aktenkundig gewordenen Jean Porteri zu, auch er ein bischöflicher Sekretär und Prokurator, welcher der Befragung von 1530 als Beisitzer beigewohnt hatte.⁴¹

Butins einschlägigen Erfahrungen ist es sicher zuzuschreiben, dass er 1537 in Genf im Prozess gegen die zum Tode verurteilte Rolette, Witwe des Guillaume Lierny, als Beisitzer fungierte.⁴² Noch deutlicher tritt die Kompetenz, die Butin in seiner Heimatstadt in Hexensachen zugeschrieben wurde, zwei Jahre später hervor, im Mai 1539: Wie den Ratsregistern zu entnehmen ist, waren ehemalige Untertanen des Domkapitels – dessen Besitzungen waren so wie auch die bischöflichen Herrschaften 1536 von den Genfern übernommen worden, wurden aber von den Bernern beansprucht⁴³ – in Valleiry in den Ruch der Häresie geraten («son accusé du crimes d'herésie»). Nach erfolgter Untersuchung («informations») wurde die Angelegenheit Jean Butin übertragen, da der zuständige Kastellan aufgrund seiner Krankheit ausser Stande war, sie weiterzuverfolgen. Butin, der hierfür als «lieutenant» des ausgefallenen Kastellans eingesetzt wird, trägt den Titel «procureur».⁴⁴ Grundsätzlich ist letzterer allgemeiner Natur und bezeichnet einen Bevollmächtigten; allerdings ist die Versuchung gross, darin die säkularisierte Form des bischöflichen «Glaubensprokurators» zu sehen.

Wie wir bereits gesehen haben, war Jean Butin im März 1538 zum «juge des Troys Chasteau» ernannt worden, das heisst zum Richter in den drei ehemals bischöflichen, seit Anfang 1536 nunmehr Genfer Herrschaften Peney, Jussy und Thiez. Im September 1539, also rund vier Monate nachdem er nach Valleiry entsandt worden war, wurde Butin auch in Jussy tätig. Am 8. September war dort der Prozess gegen Jeannette Clerc, Ehefrau des Jean Mallier aus Etolles, eröffnet worden.⁴⁵ Das herrschaftliche Gericht tagte unter dem Vorsitz von Jean Lambert, seit 1537 Kastellan in Jussy, der bereits im Sommer 1539 gegen eine Bedienstete, Pernette Duvernex, vorgegangen war, deren Schicksal jedoch nicht überliefert ist.⁴⁶ Im September sassen Lambert vier Schöffen und ein weiterer Amtmann («officier»), Jean Guyon, zur Seite, letzterer möglicherweise als Vertreter des Kastellans⁴⁷. Der durchwegs an erster Stelle genannte Schöffe, Pierre Favre, hatte

⁴¹ Simon, «Si je le veux, il mourra!» (wie Anm. 6), 190, 263 (biographische Notiz).

⁴² Siehe Christinger, *Un procès genevois de sorcellerie inédit* (wie Anm. 10), 114. Dieser Prozess harrt noch seiner Aufarbeitung.

⁴³ *Crises et révolutions à Genève 1525–1544* (wie Anm. 25), 18–19, 26–29.

⁴⁴ RCG Calv., tome 4/vol. 1. Texte établi et annoté par Sandra Coram-Mekkey et Christophe Chalazon, avec la collaboration de Catherine Santschi, Genf 2009, 200.

⁴⁵ Die Akten dieses Prozesses sind bei Christinger, *Un procès genevois de sorcellerie inédit* (wie Anm. 10), ediert und kommentiert.

⁴⁶ Christinger, *Un procès genevois de sorcellerie inédit* (wie Anm. 10), 114–115. Der Nachname Pernettes lässt sich aus der von Christian Broye, *Sorcellerie et superstitions à Genève (XVI^e–XVIII^e siècles)*, Genf 1990, hier 161, Nr. 4, zusammengestellten Liste der Personen erschliessen, die zwischen 1520 und 1681 in Genf und in der Genfer Herrschaft der Hexerei verdächtigt bzw. wegen Hexerei angeklagt wurden.

⁴⁷ Zur Organisation des Gerichtswesens in den Genfer Kastellaneien in den ersten Jahren nach deren Übernahme durch die Stadt siehe de La Corbière/Piguet/Santschi, *Terres et châteaux*

unmittelbar nach der Herrschaftsübernahme durch die Genfer im Februar 1536 für wenige Tage als von den Einwohnern des Mandements selbst bestimmter Kastellan gewirkt, bevor er – als Kastellan abgelöst – unter der Ägide des neuen Genfer Kastellans von seinen Mitbewohnen als «lieutenant» in ein «auditoire de justice» gewählt wurde, aus dem sich vermutlich das vierköpfige Schöffenkollégium entwickelte. Im Sommer 1539 wurde Favre vom Kastellan Lambert in der Sache Pernette Duvernex als Zeuge aufgeboten.⁴⁸ Im Übrigen gehörte dem angesprochenen «Justizauditorium» auch François Falcat an⁴⁹, der später im Prozess gegen Jeannette Clerc ebenfalls als Schöffe fungierte.

Für die Männer, die Jeannette Clerc einvernahmen, war dies also nicht die erste Begegnung mit der Hexerei. Sie gingen entsprechend zielstrebig vor, so dass die Angeklagte bereits im Verlauf des ersten Verhörs nicht nur Schadenszauber, sondern auch Teufelsbuhlschaf und Teilnahme am Hexensabbat («syneogue») zugab. In einem weiteren Verhör am 10. September wurde das Geständnis nach den Regeln der Dämonologie ausgestaltet, samt Geschlechtsverkehr mit dem Teufel in allen Details, Lehenseid («homage»), Verleugnung Gottes, Hexenflug – der allerdings nicht stattgefunden habe, da sich die Beklagte nicht auf dem Stock zu halten vermochte... – und «syneogue». Jean Butin schaltete sich am 12. September in seiner Funktion als von der Genfer Herrschaft entsandter «juge de trois chasteaulx» in den Prozess ein und liess sich das Geständnis bestätigen. Nach einem zehntägigen Unterbruch, den das Gericht sicherlich dazu nutzte, Jeannettes Aussagen durchzugehen und ihre Denunzierungen zu prüfen, wurde die Angeklagte am 22. September mit Aymé Pacteys konfrontiert, den sie zuvor besagt hatte. Nun zog sie ihre Denunzierung zurück, der Teufel selbst habe sie im Verliess aufgesucht und dazu aufgefordert. Noch am selben Tag verkündete Butin das Todesurteil durch Köpfen. Jeannettes Körper sollte daraufhin zur Abschreckung am Galgen aufgehängt werden («affin que tu donne crente az cyeux que voudrient feres comme toy»); ihre Besitztümer wurden von der Genfer Herrschaft beansprucht.

Was bei der Betrachtung der Prozessakten auffällt, ist die Kontinuität mit den vorreformatorischen Prozessen, bei denen die dominikanische Inquisition die Feder geführt hatte. Ja, die Protokolle lesen sich stellenweise wie die wörtliche französische Übersetzung der lateinischen Prozessmitschriften, die uns die im 15. Jahrhundert in der Westschweiz aktiven Inquisitionstribunale hinterlassen haben. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass Jeannette nicht nur Gott, sondern auch dessen Mutter und den katholischen Glauben verleugnet haben

des évêques de Genève (wie Anm. 26), 434–435. Jean Guyon war möglicherweise ein früherer Hilfsforstwart («aide-forestier»); ebenda, 385.

⁴⁸ Siehe Christinger, *Un procès genevois de sorcellerie inédit* (wie Anm. 10), 114–115; de La Corbière/Piguet/Santschi, *Terres et châteaux des évêques de Genève* (wie Anm. 26), 384–386.

⁴⁹ Siehe de La Corbière/Piguet/Santschi, *Terres et châteaux des évêques de Genève* (wie Anm. 26), 386. Christinger, *Un procès genevois de sorcellerie inédit* (wie Anm. 10), 113–114, identifiziert Falcat als zur Reform übergetretenen Priester, doch liegt wohl eine Verwechslung mit dem Priester Pierre Falcat aus Jussy vor siehe de La Corbière/Piguet/Santschi, *Terres et châteaux des évêques de Genève* (wie Anm. 26), 387.

soll... – was sich auch dadurch erklären lassen könnte, dass die Geschehnisse nach Aussagen Jeannettes zum Zeitpunkt des Verfahrens vier Jahre zurücklagen.⁵⁰ Dies führt uns ins Jahr 1535 zurück, unmittelbar vor die Genfer Inbesitznahme von Jussy und die damit einhergehende Reformation. Eine weitere überraschende Erkenntnis, die dieser Fall bereit hält, betrifft die Träger der hier zusammengefassten dämonologischen Vorstellungen. Wir haben uns bislang auf Jean Butin konzentriert, stellen aber fest, dass bei seinem Dazustossen am 12. September das Geständnis Jeannettes bereits vollständig vorlag. Offenbar waren präzise dämonologische Vorstellungen in einem grösseren Personenkreis verbreitet, als man annehmen könnte. Dazu gehörte wohl auch der Kastellan von Jussy, Jean Lambert.

Was Butin betrifft, so taucht sein Name, wenn auch nur am Rand, im Zusammenhang mit den Prozessen von Peney im Jahr 1545 wieder auf, der ersten Massenverfolgung auf Genfer Gebiet nach der Reformation, die sieben Personen erfasste. Davon wurden drei, allesamt Mitglieder der Familie Bourgeaulx, hingerichtet; drei weitere Angeklagte wurden verbannt, ein Mann freigelassen.⁵¹ Wir wollen hier nicht auf alle Einzelheiten dieser Repressionswelle eingehen, die zu einer Auseinandersetzung darüber geführt hat, wie stark Johann Calvin selbst in die Ereignisse in Peney eingegriffen hat.⁵² In der Tat plädierten Calvin und Jacques Bernard, der Pfarrer von Peney, am 19. November 1545 vor dem Genfer Rat für ein energisches Durchgreifen gegen die «hereges» beziehungsweise Hexer und Hexen, worauf dem zuständigen Kastellan befohlen wurde, die Angelegenheit weiterzuverfolgen und sorgfältig zu untersuchen («de suyvre après tel affères et qui en pregne bonne information»)⁵³. Daraus aber ableiten zu wollen, Calvin habe hier in aussergewöhnlichem Masse als Brandstifter gewirkt, verkennt die bis vor die Mitte des 15. Jahrhunderts zurückreichende Westschweizer beziehungsweise Genfer «Verfolgungstradition» gänzlich, zumal der Anstoss zur Repression «von unten» her gekommen war: Am 22. Juli 1545 hatten sich die «procureurs» (Gemeindevorsteher) von Peney an den Rat gewandt, er möge den Kastellan zu einer Untersuchung gegen «mehrere Häretiker» veranlassen, die Leute und Tiere verderben würden.⁵⁴

⁵⁰ Christinger, *Un procès genevois de sorcellerie inédit* (wie Anm. 10), 122.

⁵¹ Siehe die Liste bei Broye, *Sorcellerie et superstitions à Genève* (wie Anm. 46), 161, Nr. 8–14.

⁵² Siehe das Buch des sich selbst als «Psychologe und Religionshygieniker» (40) charakterisierenden Oskar Pfister, *Calvins Eingreifen in die Hexer- und Hexenprozesse von Peney 1545 nach seiner Bedeutung für Geschichte und Gegenwart. Ein kritischer Beitrag zur Charakteristik Calvins und zur gegenwärtigen Calvin-Renaissance*, Zürich 1947 (mit den Auszügen der relevanten Passagen aus den Genfer Ratsregistern), das eine scharfe Widerrede von Ernst Pfisterer, *Calvins Wirken in Genf. Neu geprüft und in Einzelbildern dargestellt*, Neukirchen 1957, 143–148, hervorgerufen hat.

⁵³ Pfister, *Calvins Eingreifen in die Hexer- und Hexenprozesse* (wie Anm. 52), 33–34. Zit. hier und in der Folge nach Pfister, da die Edition der RCG Calv. noch nicht bis 1545 vorgestossen ist.

⁵⁴ Pfister, *Calvins Eingreifen in die Hexer- und Hexenprozesse* (wie Anm. 52), 15.

Jean Butins Name erscheint am 16. Oktober 1545 in den Ratsregistern: Dort heisst es, er «habe» die Akten mehrerer Hexenprozesse auf Genfer Gebiet, insbesondere in Peney. Da gerade dort sechs Personen gefangen genommen worden seien, wurde Butin damit beauftragt, die genannten Akten zu studieren («de relire lesdits prossès»). Dafür sollte ihm der Kastellan ein Entgelt auszahlen, das aus den Besitztümern der Verurteilten rückzuvergüten sei.⁵⁵ Das Studium alter Prozessmitschriften sollte also bei der Untersuchung neuerer Fälle helfen. Dass gerade Butin damit beauftragt wurde, lässt sich zum einen durch die Tatsache erklären, dass er offenbar Zugriff auf solche Dokumente hatte, zum anderen mit seinem Erfahrungsschatz, der ihn zu einem rund ein halbes Jahrhundert zurückreichenden «lebenden Archiv» machte.

Vergleicht man nun die Namen der 1545 in Peney Verfolgten mit denjenigen, die anlässlich der von Butin selbenorts 1530 durchgeführten Reihenbefragung aufgenommen worden waren, so ergeben sich – bei insgesamt drei unterschiedlichen Familiennamen im Jahr 1545 – zwei Übereinstimmungen, nämlich Malliez und Darnex. Claude Malliez (Melliez), der am 6. November 1545 frei kam⁵⁶, könnte ein Sohn der 1530 befragten und auch denunzierten Anthonie Malleri gewesen sein, zumal deren zu jenem Zeitpunkt bereits verstorbener Ehemann (und damit Claudes mutmasslicher Vater) ebenfalls Claude geheissen hatte.⁵⁷ Was den am 8. Dezember 1545 aus der Herrschaft Peney verbannten Amyed Darnex betrifft⁵⁸, so ist es verlockend, ihn mit Aymon Darnes zu identifizieren, Sohn des Jean Darnes, dessen Ehefrau – und damit Aymons Mutter – Jeannette gemäss einer im Laufe der Reihenbefragung von 1530 gemachten Aussage drei Jahre zuvor, also 1527, wegen «Häresie» gefangen genommen worden war.⁵⁹ Treffen unsere Annahmen bezüglich der Identität der genannten Personen zu, so illustrieren diese Beispiele den langen Atem der Verfolger, seien diese nun dominikanische Inquisitoren, bischöfliche Amtsleute oder städtische Kastellane und Richter, die sich allesamt auf das angehäuften Aktenmaterial stützten, um Hexen und Hexer sozusagen auf «genealogischem» Wege zu identifizieren.

Ein letzter Umstand, der hier im Zusammenhang mit dem Verfolgungsschub von Peney wenigstens gestreift werden soll, ist die nach wie vor offene Frage nach der Artikulation zwischen der Verfolgung von Hexen und Hexern und derjenigen von Pestverbreitern, die gewisse typologische Gemeinsamkeiten aufweisen. Auffälligerweise war 1545 auch das Jahr einer massiven Repressionswelle, die sich gegen angebliche Pestverbreiter richtete.⁶⁰ Allerdings ging diese der Hexenverfolgung voraus, die meisten Urteile, zweiundfünfzig, wurden zwischen Januar und Juni 1545 verkündet, währenddem die Bitte um eine Untersuchung in Peney erst am 22. Juli an den Genfer Rat erging. Ja, der Kampf gegen die Pestverbreiter nahm sogar die Pest selbst vorweg, die in Genf im April und Mai

⁵⁵ Pfister, Calvins Eingreifen in die Hexer- und Hexenprozesse (wie Anm. 52), 19.

⁵⁶ Pfister, Calvins Eingreifen in die Hexer- und Hexenprozesse (wie Anm. 52), 26–27.

⁵⁷ Siehe Simon, «Si je le veux, il mourra!» (wie Anm. 6), 222, 226, 232 und 234.

⁵⁸ Pfister, Calvins Eingreifen in die Hexer- und Hexenprozesse (wie Anm. 52), 51.

⁵⁹ Siehe Simon, «Si je le veux, il mourra!» (wie Anm. 6), 224 und 255.

⁶⁰ Siehe hierzu: Burgy, L'affaire des engraisseurs de 1545 à Genève (wie Anm. 38).

ausbrach. Von ihrem Zeitpunkt abgesehen, unterschieden sich die beiden Verfolgungsschübe auch regional. Die Pestverbreiter waren ein ausgesprochen städtisches Phänomen, Hexer und Hexen wurden hingegen vor allem im ländlichen Umland von Genf vermutet. William Monter hat dazu festgehalten, dass die ländlichen Exklaven, welche die Genfer Herrschaft bildeten, zwar nur einen Siebtel der Gesamtbevölkerung der Stadtrepublik zählten, dafür aber rund die Hälfte aller nach der Reformation verurteilten Hexen und – in geringerem Masse – Hexern stellten.⁶¹ Inwieweit bei dieser ungleichen Verteilung herrschaftspolitische Gründe eine Rolle spielten, wäre zu untersuchen. Immerhin zeigen neuere Forschungen, dass herrschaftliche Gemengelagen – die Genfer Untertanengebiete können als Paradebeispiel für eine zerrissene Herrschaftstopographie gelten – Hexenverfolgungen gemeinhin favorisierten.

Fazit

Was die Frage nach den Kontinuitäten und Brüchen bei den Genfer Hexereiverfahren an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert – und damit auch diejenige nach der Abgrenzung von Mittelalter und Früher Neuzeit – betrifft, so ergibt sich ein komplexes Bild. Von einem institutionengeschichtlichen Standpunkt aus betrachtet, sind die Jahrzehnte vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine Zeit voller Brüche: Die letzten Jahre vor der Jahrhundertwende sehen die Etablierung einer eigenständigen dominikanischen Inquisition in Genf, die sich von der Lausanner «Mutter» emanzipiert hat. Nach knapp drei Jahrzehnten wird diese Genfer Inquisition von den vorreformatorischen Wirren eingeholt: 1527 tritt, zumindest nach dem gegenwärtigen Wissensstand, mit Etienne de Genthod letztmals ein Inquisitor aus dem Genfer Predigerkonvent in Erscheinung; bald darauf geraten die Dominikaner unter die zunehmende Bevormundung durch den Rat. Als im November 1534 eine Frau in der zur Diözese Genf gehörenden Herrschaft Viry wegen Hexerei enthauptet und zwei weitere verbannt wurden, lag die Untersuchung nicht mehr in den Händen der Genfer Dominikaner, sondern in denjenigen ihres Mitbruders Amédée Lambert aus dem Konvent von Annecy⁶².

In der kurzen Zeit zwischen dem Ende der dominikanischen Inquisition und der Reformation wird der gegen die Anhänger einer angeblichen Hexensekte gerichtete Kampf von bischöflichen Organen weitergeführt, so einem kraft bischöflicher Autorität (*auctoritate ordinaria*) agierenden Vikar, der – soweit bekannt – im März 1530 und im Juni 1533 tätig wird. Er gebietet über einen Apparat, dem unter anderem Jean Butin als «Glaubensprokurator» und ein «Inquisitionsschrei-

⁶¹ Siehe E. William Monter, Witchcraft in Geneva, 1537–1662, in: *The Journal of Modern History*, 43, Nr. 2 (1971), 179–204, hier 203. Dieser Aufsatz bildet das «Genfer Kapitel» («The Gentle Calvinists: Witchcraft in Geneva») von Monters Buch «Witchcraft in France and Switzerland. The Borderlands during the Reformation» (Ithaca/London 1976).

⁶² Siehe Procès de sorciers à Viry, bailliage de Ternier, de 1534 à 1548. Documents inédits recueillis par César Duval avec introduction par Eloy Duboin, in: *Bulletin de l'Institut national genevois*, 24 (1882), 299–515, hier 326–344.

ber» angehören. Diese bischöfliche Inquisition wird gewissermassen ferngesteuert, da der Diözesan, Pierre de La Baume, seit 1527 abwesend ist und erst am 1. Juli 1533 wieder nach Genf zurückkehrt.⁶³

Die Reformation bewirkt das Ende dieser bischöflichen Inquisition, aber nicht das der Hexenverfolgungen. Diese wird nunmehr zu einer Aufgabe der von der Stadt eingesetzten Richter und Kastellane, wobei letztere – wie das Beispiel der Hexenpanik von Peney 1545 schön zeigt – spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts unter enger Aufsicht des Rates stehen, mit dem sie häufig Rücksprache halten.

Was die personengeschichtlichen Aspekte der Genfer Hexenverfolgung betrifft, so zeichnet sich bereits im Vorfeld der eigentlichen Reformation ein entscheidender Bruch ab, nämlich das Ausscheiden der dominikanischen Inquisitoren und Glaubensprokuratoren. In diese Lücke stösst ein Mann wie Jean Butin, der sich sein Rüstzeug als Schreiber am Tribunal ebendieser (Vize-)Inquisitoren erworben hat und nunmehr im Rahmen der ephemeren bischöflichen Inquisition als Glaubensprokurator wirkt. Dass auch diese vom Bischof eingesetzte Inquisition von der Geschichte eingeholt wird, tut Butins Laufbahn im Dienste der Hexenverfolgung keinen Abbruch – er wird Richter. Dabei ist er nicht der einzige, der eine solche personelle Kontinuität verkörpert: Als er am 12. September 1539 als «juge des trois châteaux» zum Prozess gegen Jeannette Clerc hinstösst, ist das ausführliche Geständnis der Angeklagten bereits komplett – ohne dass ein grundsätzlicher Unterschied zu den entsprechenden Aussagen aus dem 15. Jahrhundert bemerkbar wäre.

Diese Beobachtung führt uns zum dritten Aspekt unserer Überlegungen, der Stabilität der Hexen- und Sabbatvorstellungen. Wohl bildete sich unter dem Einfluss der neuen Glaubenslehre eine protestantische Dämonologie heraus, doch unterschied sich diese nicht grundlegend von der katholischen: Stuart Clark spricht in diesem Zusammenhang von «differences of scope and accent».⁶⁴ Darunter fällt insbesondere die Bedeutung, welche die protestantischen Autoren der Vorsehung und der Allmacht Gottes (die den Teufel in Schranken hält) zumessen, währenddem der Hexensabbat mit seinen Begleiterscheinungen wie Tierverwandlungen und Teufelsbuhlschaft in den Hintergrund rückte.⁶⁵ Dies konnte soweit gehen, dass die Existenz des Sabbats ganz und gar bestritten wurde, wie

⁶³ Siehe HS I/3: Le diocèse de Genève (wie Anm. 23), 113.

⁶⁴ Stuart Clark, *Thinking with Demons. The Idea of Witchcraft in Early Modern Europe*, Oxford 1997, Kap. «Protestant Witchcraft, Catholic Witchcraft» (526–545), hier 528 (Zitat). Siehe vom selben Autor auch *Protestant Demonology. Sin, Superstition, and Society (c.1520–c.1630)*, in: Bengt Ankarloo/Gustav Henningsen (ed.), *Early Modern European Witchcraft. Centres and Peripheries*, Oxford 1990, 45–81. Schliesslich sei auf den nach wie vor lesenswerten Aufsatz von John L. Teall, *Witchcraft and Calvinism in Elizabethan England. Divine Power and Human Agency*, in: *Journal of the History of Ideas*, 23 (1962), 21–36, hingewiesen.

⁶⁵ Clark, *Thinking with Demons* (wie Anm. 64), 529: «Protestant biblicism provided little or no help on the subject of sabbats [...]. Besides, the sabbat, with its pronounced anti-ritualism, was of much greater significance to Catholics.»

dies der Skeptiker Reginald Scot in seiner 1584 erschienenen «Discoverie of Witchcraft» tat; ja, Scot scheute sich nicht davor, sogar die Möglichkeit eines Dämonenpakts in Abrede zu stellen.⁶⁶

Mit seinen radikalen Ansichten blieb Scot in seiner Zeit isoliert, doch auch weniger abrupte Veränderungen wie die Verringerung des dem Hexensabbat zugestandenen Raumes erreichten Genf nur mit Verspätung, so dass hier, im Gegensatz zu den oben erwähnten institutionellen Brüchen, ein Kontinuum anzuzeigen ist. Beispielsweise heisst es im Genfer Ratsregister unter dem 20. November 1545, Amyed Darnex, der in die Hexenjagd von Peney hineingeraten war, habe zugegeben, «avoir esté à la sinagongue».⁶⁷ Ja, gemäss den Untersuchungen von William Monter sollte es gar bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts dauern, bis sich die ausführlichen Sabbatschilderungen aus den Geständnissen verloren.⁶⁸

Selbstredend sind unsere Beobachtungen provisorischer Natur und wollen in erster Linie zu weiteren Nachforschungen anregen. Trotzdem vermitteln sie einen Eindruck davon, wie schwierig es ist, beim Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert eine klare Epochengrenze zu ziehen: Mögen Institutionen in Brüche gegangen sein, die Menschen lebten weiter, und mit ihnen ihre Interessen und Ängste.

⁶⁶ Siehe Georg Modestin, *Le gentleman, la sorcière et le diable: Reginald Scot, un anthropologue social avant la lettre?*, in: *Médiévales*, 44 (Frühling 2003), 141–154, hier 143–147.

⁶⁷ Pfister, *Calvins Eingreifen in die Hexer- und Hexenprozesse* (wie Anm. 52), 40–41.

⁶⁸ Siehe Monter, *Witchcraft in Geneva* (wie Anm. 61), 196. Broye, *Sorcellerie et superstitions à Genève* (wie Anm. 46), 75, kommt zum selben Schluss: «On peut [...] noter, au XVII^e siècle, une certaine simplification des confessions: très souvent, les accusés nient être allés à la synagogue et les longues descriptions de cette dernière, fréquentes dans les procédures du XVI^e siècle, disparaissent».

Kontinuitäten und Brüche – am Beispiel der Genfer Hexereiverfahren an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert

Der vorliegende Beitrag diskutiert die Pertinenz von Epocheneinteilungen am Beispiel der Genfer Hexereiverfahren an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Diese Zeit war geprägt von institutionellen Brüchen, aber auch von personellen Kontinuitäten, verkörpert durch den Genfer Notar Jean Butin, der zwischen 1497 und 1545 in unterschiedlichen Funktionen an der Verfolgung angeblicher Hexer und Hexen teilnahm. Als dritter Aspekt werden die sich in den Verfahren materialisierenden Hexen- und Teufelsvorstellungen thematisiert, die eine bemerkenswerte Stabilität vom 15. bis zum beginnenden 17. Jahrhundert aufweisen.

Continuités et ruptures – l'exemple des affaires genevoises pour sorcellerie au tournant du XV^e au XVI^e siècle.

Cette contribution se propose de discuter la pertinence du principe de périodisation, en prenant comme exemple les affaires genevoises pour sorcellerie au tournant du XV^e au XVI^e siècle. Cette époque fut marquée par des ruptures institutionnelles, mais aussi par des continuités sur le plan des personnes, incarnées par le notaire genevois Jean Butin, qui participa entre 1497 et 1545 dans différentes fonctions à la persécution de prétendus sorciers et sorcières. Le troisième volet thématique est la stabilité remarquable, du XV^e au début du XVII^e siècle, des conceptions ayant trait aux sorcières et au diable, telles qu'elles se matérialisent à travers les procès.

Continuities and disruptions – the case of the witchcraft trials in Geneva at the end of the 15th and beginning of the 16th centuries

This article challenges historical periodisation, taking as an example the witchcraft trials in Geneva at the end of the 15th and the beginning of the 16th centuries. This period was marked by institutional changes, but also by continuities, one of them being the person of the Genevan notary Jean Butin, who between 1497 and 1545 assumed a number of different functions in the persecution of alleged wizards and witches. Also discussed here are the conceptions of witches and devils revealed during the trials, representations which enjoyed remarkable stability in the period from the 15th century to the beginning of the 17th century.

Schlüsselbegriffe – Mots clés – Keywords

Epocheneinteilung – périodisation – Periodisation, Reformation – réforme – Reformation, Hexerei – sorcellerie – witchcraft, Genf – Genève – Geneva, Inquisition – inquisition – inquisition, Jean Butin, Hexensabbat – sabbat des sorcières – bedevilment.

Georg Modestin, Dr. phil, zur Zeit Gastforscher an der Universität Freiburg i.Ue.

